



caritas

Zu aktuellen rechtlichen Aspekten von Aufenthalt, Ausbildung und Arbeit: Klarheiten und Grauzonen

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Dr. Barbara Weiser

Stand: 10.03.2016

Hinweis

Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

Jede Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung des Caritasverbandes f. d. Diözese Osnabrück e.V..

Voraussetzungen für Ausbildung



caritas

Voraussetzungen für den Zugang von Geflüchteten zu

- einer betrieblichen Ausbildung
- einer vollzeitschulischen Ausbildung
- einem Studium

in Deutschland sind:

1. Erteilung von ggf. erforderlichen ausländerbehördlichen Erlaubnissen
2. Aufenthaltsperspektive
3. Deutschkenntnisse
4. Schulische Bildung
5. Finanzierbarkeit der Ausbildung.

1. Ggf. erforderliche ausländerbehördliche Erlaubnisse

a. Beschäftigungserlaubnis für betriebliche Ausbildung und für Praktika

- verschiedene gesetzliche Erleichterungen seit 2009
- aber: alte und neue Ausbildungsverbote, etwa für Geflüchtete aus sog. sicheren Herkunftsstaaten

b. Wohnsitzauflagen

Umzug häufig nur bei Lebensunterhaltssicherung möglich.

2. Aufenthaltsperspektive

Sollte das Asylverfahren während der Ausbildung negativ enden und eine Abschiebung möglich sein, kann die Ausländerbehörde eine **Ermessensduldung** erteilen, damit die Ausbildung beendet werden kann (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Aber:

- die Auszubildenden müssen bei der ersten Erteilung unter 21 Jahren sein
- Ausschluss von Geflüchteten aus sog. sicheren Herkunftsstaaten
- Erteilung ist eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde
- Erteilung ist nur möglich bei qualifizierten, d.h. mindestens zweijährigen Ausbildungen
- Erteilung wohl nicht möglich für ein Studium.

(Ausländerrechtliche) Rahmenbedingungen



caritas

3. Deutschkenntnisse

- mindestens B 1 GER für betriebliche Ausbildung
 - C1 / C2 GER für ein Studium
- a. Zugang zu **Integrationskursen** nur für einen Teil der Geflüchteten
- b. „**Unsystematisches**“ **Angebot** mit unterschiedlichem Umfang und Zugangsvoraussetzungen von
- berufsbezogener Sprachförderung
 - kommunal- oder landesfinanzierten Sprachkursen sowie
 - Sprachlernangeboten von Ehrenamtlichen etc.
- c. **Folge**
- Kein Zugang zu Deutschkursen auf den verschiedenen Niveaustufen für alle Geflüchteten von Anfang an.
-

4. Schulische Bildung

a. Berufsschulpflicht

Außer in Bayern (Flüchtlingsklassen) gibt es keine erweiterte Berufsschulpflicht für Geflüchtete

b. Alphabetisierungskurse

Angebote sind kaum vorhanden

c. Nachholung von **Schulabschlüssen**/Förderung während der Berufsschule
Zugang nur für einen Teil der Geflüchteten zu:

- Vorbereitungsmaßnahmen auf die Nachholung von Schulabschlüssen
- Unterstützungsmaßnahmen während der Ausbildung (Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung).

5. Finanzierbarkeit

- Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und BAföG-Leistungen nur für einen Teil der Geflüchteten
- Ausschluss von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach § 2 AsylbLG bei Beginn einer förderfähigen Ausbildung („BAföG/BAB- Falle“)
- Folge
Insbesondere eine schulische Ausbildung und ein Studium sind für einen Teil der Geflüchteten in vielen Fällen nicht finanzierbar.

Änderungsbedarfe



caritas

- Abschaffung der Arbeits- und Ausbildungsverbote (§ 61 Abs. 2 AsylG; § 60 Abs. 6 AufenthG)
- Schaffung einer verlässlichen Aufenthaltsperspektive beim Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums
- Zeitnaher Zugang zu kostenfreien Sprachkursen auf verschiedenen Niveaustufen für alle Geflüchteten
- Erweiterung der Berufsschulpflicht
- Zugang zu außerschulischen Angeboten zur Nachholung von Schulabschlüssen für alle Geflüchteten.
- Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und zu Leistungen nach dem BAföG für alle Geflüchteten
- Zugang zu allen Leistungen zur Ausbildungsförderung des SGB III für alle Geflüchteten.

Kontakt



caritas

Dr. jur. Barbara Weiser
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Tel: 0541/349698-19
Mobil: 0172/5124086
bweiser@caritas-os.de



caritas

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!